



Zürich, 9. Oktober 2015

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 25. September 2015 (Geschäfts-Nr. CG100095)

Forderung der Implenia Schweiz AG gegen die Stadt Zürich (Neubau des Stadions Letzigrund) weitgehend abgewiesen.

Die Implenia Schweiz AG forderte in ihrer Klage von der Stadt Zürich rund CHF 23 Mio. Sie begründete ihre Forderung im Wesentlichen damit, sie habe wegen Nachträgen zum Totalunternehmervertrag für den Neubau des Stadions Letzigrund zusätzlichen Werklohn zugute. Das Bezirksgericht Zürich verpflichtete die Stadt Zürich, der Implenia Schweiz AG rund CHF 340'000 zuzüglich Verzugszins zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies es die Klage ab.

Ende Oktober 2005 schlossen die Implenia Schweiz AG (*im Folgenden: Implenia*) und die Stadt Zürich einen Totalunternehmervertrag betreffend den Neubau des Stadions Letzigrund. In der Folge schlossen sie mehrere – teilweise strittige – Nachträge über Projektänderungen.

Bei zwei der strittigen Nachträgen kam das Gericht entgegen dem Standpunkt der Stadt Zürich zum Schluss, die Stadt Zürich habe diesen Projektänderungen zugestimmt. Es beurteilte in der Folge diverse umstrittene Mehr- und Minderpreise und urteilte, dass bei verschiedenen auf Regiearbeiten beruhenden Teilforderungen von einer vorprozessualen Anerkennung durch die Stadt Zürich auszugehen sei. Andere Mehrforderungen der Klägerin lehnte es hingegen wegen ungenügender Angaben zu deren Zusammensetzung, Inhalt und Höhe oder mangels einer genügenden offenen Abrechnung ab.

Mit Bezug auf verschiedene Einzelforderungen berief sich die Implenia auf die Unrichtigkeit der Ausschreibungs-Projektierung, welche zu Mehrleistungen geführt habe. Sie stellte sich auf den Standpunkt, alle wegen fehlender oder fehlerhafter

Pläne notwendig gewordenen Mehrleistungen seien als Bestellungenänderungen der Stadt Zürich zu betrachten und durch diese zusätzlich zu vergüten. Durch Auslegung des Totalunternehmervertrags kam das Bezirksgericht Zürich zum gegenteiligen Schluss: Es urteilte, dass die Implenia das Risiko für fehlende oder fehlerhafte Ausschreibungs- und Ausführungspläne trägt und gestützt hierauf keinen Anspruch auf Mehrvergütung hat. Folglich wies das Gericht auch diese Forderungen ab. Schliesslich verneinte das Gericht einen Anspruch der Implenia auf Vergütung geltend gemachter Beschleunigungsmassnahmen.

Mit ihrer im Juni 2010 erhobenen Klage hatte die Implenia als Klägerin von der Stadt Zürich als Beklagte die Bezahlung von CHF 22'954'484.10 (zuzüglich Zins) verlangt. Zugesprochen wurden der Klägerin mit Urteil vom 25. September 2015 CHF 339'921.65 (zuzüglich Zins). Im Mehrbetrag wurde die Klage abgewiesen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt:

Thomas Vogel, lic. iur., Mitglied der Gerichtsleitung und stv. Medienbeauftragter

Telefon: 044 248 22 26

E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch